

Gemeinde Mühlenbecker Land
Fachbereich Bauen, Ordnung, Bürgerservice (FB 1)
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Flächennutzungsplan Mühlenbecker Land Landschaftsplan Mühlenbecker Land

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der **Nachbargemeinden** gemäß § 2 Abs.2 BauGB zu den Vorentwürfen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans sowie deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung bei der weiteren Planung

Stand: 6.3.2019

I. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Anregung von	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
RO – Raumordnung, Landesplanung			
01	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung 23.12.2016	<p>Zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2012 (GVBl. I Nr. 14) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>Planungsabsicht Neuaufstellung eines Landschafts- und eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet, darin insbesondere auch die Darstellung von neuen Wohnsiedlungsflächen und geplanten Einzelhandelsstandorten.</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Für diese Planung der Gemeinde Mühlenbecker Land ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3Nr. 1ROG insbesondere aus - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) und - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009.</p> <p>Bewertung Die Planungsabsicht kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Nach den Angaben in der Begründung des FNP ist jedoch von einem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung auszugehen. Für die Bewertung der Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:</p> <p>Ziele: - <u>Ziel 4.2 LEP B-B</u>: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete; Ausnahmen für Gewerbe- und Industrieflächen; - <u>Ziel 4.3 LEP B-B</u>: Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen; - <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LEP B-B</u>: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (0,5 hä pro1000 Einwohner im Zeitraum von 10 Jahren);</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die genannten Ziele der Raumordnung wurden bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführt. Sie wird entsprechend der Stellungnahme modifiziert.</p>

		<p>- <u>Ziel 4.5 Abs. 3LEP B-B</u>: Umwandlung von Wochenendhaus- oder Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen nur bei siedlungsstruktureller Anbindung und gesicherter Erschließung;</p> <p>- <u>Ziel 4.7 Abs. 1-3 LEP B-B</u>: Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten und bei Einhaltung des Konzentrations- und Kongruenzgebotes sowie des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes;</p> <p>- <u>Ziel 4.7 Abs. 5LEP B-B</u>: Vorhandene oder genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte können verändert werden, wenn die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente nicht erhöht wird;</p> <p>- <u>Ziel 4.7 Abs. 6LEP B-B</u>: Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb Zentraler Orte zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient (vorhabensbezogene Verkaufsfläche max. 2500 m² und auf mind. 75 %der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente) und der Standort in einem Städtischen Kernbereich (gewachsene zentrale Lage im Siedlungsbereich, d.h. Innenstadt oder Ortskern) oder in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt;</p> <p>- <u>Ziel 5.2 LEP B-B</u>: Sicherung des Freiraumverbundes und Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit; Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen.</p> <p>Grundsätze:</p> <p>- <u>Grundsätze aus § 5 Abs. 1-4 LEPro 2007</u>: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung, dabei Priorität der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen; Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und der verbrauchernahen Grundversorgung;</p> <p>- <u>Grundsätze aus § 6 Abs. 1-3 LEPro 2007</u>: Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken; Vermeidung von Freirauminanspruchnahme; Erhalt oder Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;</p> <p>- <u>Grundsatz 4.1 LEP B-B</u>: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, räumliche Zuordnung und ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung;</p> <p>- <u>Grundsätze 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B</u>: Freiraumerhalt; Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen.</p> <p>Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat nach der Festlegungskarte 1des LEP B-B nur einen sehr geringen räumlichen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die genannten Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführt. Sie wird entsprechend der Stellungnahme modifiziert.</p>
--	--	--	---

		<p>im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Glienicke/Nordbahn: hier ist die Siedlungsentwicklung - einschließlich der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen - grundsätzlich ohne quantitative Beschränkung möglich.</p> <p>Der weit überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt jedoch außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, so dass eine Siedlungsentwicklung dort nur unter Beachtung der Ziele 4.2, 4.3 und 4.5 LEP B-B möglich ist. Teile des Gemeindegebietes liegen innerhalb der Kulisse des Freiraumverbundes, in dem geplante Entwicklungen ggf. durch Ziel 5.2 LEP B-B reglementiert sind.</p> <p><u>Wohnsiedlungsflächen</u></p> <p>Es ist erkennbar, dass sich die Gemeinde um kompakte Siedlungsstrukturen bemüht und an vielen Stellen der Innenentwicklung-Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich eingeräumt wird. An einigen Stellen werden die bisherigen Darstellungen von Wohn- und Mischbauflächen im un bebauten Freiraum bzw. Außenbereich zurückgenommen, was aus raumordnerischer Sicht begrüßt wird. Dennoch muss anhand der Aussagen in der Begründung des FNP (S. 14f.) davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Vorentwurf nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, weil die landesplanerische Vorgabe zur Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen (Ziel 4.5 LEP B-B) überschritten wird.</p> <p>Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das gilt nicht nur für verbindliche Bauleitpläne, sondern auch für die vorbereitende Bauleitplanung. Mit dem vorliegenden FNPVorentwurf halten wir das für nicht gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Begründung des FNP überschreiten schon die vorgesehenen Erweiterungsflächen für den Wohnungsbau in Wohnbauflächen um 2,4 ha das zulässige Maß der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 LEP B-B (insgesamt ca. 6,9 ha in der Gemeinde Mühlenbecker Land bis zum Jahr 2019). • Möglicherweise sind weitere Flächen in Mischbauflächen hinzuzuzählen, die nach der FNP-Begründung bisher nicht in diese Bilanz eingerechnet wurden. • Auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Gebieten, die aktuell noch überwiegend durch Wochenendhausbebauung geprägt sind (v.a. im Ortsteil Zühlsdorf), wäre ggf. nur im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen entsprechend Ziel 4.5 Abs. 3 LEP B-B ansonsten vorliegen (siedlungsstrukturelle Anbindung, gesicherte Erschließung). Das im FNPVorentwurf dargestellte Angebot an Wohnsiedlungsflächen begünstigt eine erhebliche Zuwanderung; der bisher eher kleine und schlecht versorgte Ortsteil Zühlsdorf würde zu einem Schwerpunkt für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen. • Seit dem Inkrafttreten des LEP B-B haben wir zu verschiedenen Bebauungsplanentwürfen Stellung genommen, für deren Realisierung ebenfalls auf die zusätzliche Entwicklungsoption zurückgegriffen werden müsste. Die darin geplanten Wohnsiedlungsflächen finden sich teilweise im vorliegenden FNP- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung neuer Wohnsiedlungsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans wurde ggü. dem Vorentwurf reduziert und verändert, sie hält den landesplanerischen Rahmen der zusätzliche Entwicklungsoption nunmehr ein. Die Anrechnung von Bauflächen als (landesplanerisch nicht anzurechnende) Innenentwicklung oder als Neuplanung (anzurechnen auf zusätzliche Entwicklungsoption) wurde mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt.</p>
--	--	--	--

	<p>Vorentwurf entsprechend dargestellt, teilweise auch nicht. Somit ist insgesamt unklar, welchen Stand die Bebauungsplan-Verfahren haben, ob sie weitergeführt oder eingestellt werden sollen und in welchem Umfang die Entwicklungsoption überhaupt noch für die Darstellung weiterer Flächen im FNP zur Verfügung steht.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung wird der gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 LEP B-B zulässige Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption insgesamt überschritten. Unter Berücksichtigung vorhandener Bebauungsstrukturen sollte daher für alle neuen Wohnsiedlungsflächen dargelegt werden, ob sie als "Innenentwicklung"¹ im Sinne von Ziel 4.5 Abs. 1 LEP B-B gewertet werden können oder / und als Flächen, die nur durch Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption realisierbar sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Überschreiten des aufgezeigten Entwicklungsumfanges verbindliche Bauleitpläne für die betreffenden Wohnsiedlungsflächen im Widerspruch zu Ziel 4.5 LEP B-B stehen würden. Das gilt auch für Flächen, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden sollen.</p> <p><u>Großflächiger Einzelhandel</u> Da die Gemeinde Mühlenbecker Land kein Zentraler Ort ist, unterliegen großflächige Einzelhandelseinrichtungen hier der Steuerung des Zieles 4.7 LEP B-B.</p> <p>Im Ortsteil Zühlsdorf werden drei alternative Standorte als Vorhalteflächen zur Ansiedlung eines "mittelgroßen Lebensmittelanbieters" durch ein Lagesymbol (EZH) dargestellt. Aus landesplanerischer Sicht scheinen alle Standorte möglich. Die Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung ist aber sowohl hier wie auch an allen anderen vorhandenen oder geplanten Standorten im Gemeindegebiet - nur unter den o.g. Ausnahmevoraussetzungen des Zieles 4.7 Abs. 6 LEP B-B möglich.</p> <p>Im Ortsteil Schönfließ wird der vorhandene Gartenmarkt als gemischte Baufläche dargestellt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung kann nach den in der FNP-Begründung beschriebenen Entwicklungsgrundsätzen (vgl. S. 30) daraus ein Sondergebiet entwickelt werden, das ggf. Spielräume für die Entwicklung des Einzelhandelsbetriebes eröffnen würde. Gemäß Ziel 4.7 Abs. 5 LEP B-B ist eine Veränderung des Baumarktes jedoch nur möglich, wenn die</p>	<p>Berücksichtigung Der Bedarf für eine Verbesserung des Nahversorgungsangebots im Ortsteil Zühlsdorf ist nach wie vor gegeben. Mit der Bauleitplanung kann zwar die Standortwahl vorbereitet, nicht aber die Investition initiiert werden. Zudem kommen neben den dargestellten Standorten für einen mittelgroßen Lebensmittelmarkt auch Standorte für kleinere Ladeneinheiten z.B. in den Wohnbau- oder gemischten Bauflächen in Frage.</p> <p>Im weiteren Verfahren können alternative Standorte nicht mehr dargestellt werden. Die Standortdarstellungen alternativer Standorte in der Planzeichnung werden daher aufgegeben und in der Begründung behandelt. Damit wird verdeutlicht, welche alternativen Standorte die Gemeinde verfolgt. Die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren werden begonnen, wenn reale Ansiedlungsvorhaben erkennbar sind.</p> <p>Berücksichtigung Mit der gewählten Darstellung als gemischte Baufläche wird gerade verdeutlicht, dass eine wesentliche Erweiterung des Standortes nicht Ziel der Planung ist. Das Ziel 4.7 Abs. 5 LEP BB wird auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung oder Baugenehmigung berücksichtigt.</p>
--	--	---

¹ Kriterien der Innenentwicklung s. Begründung zu Ziel 4.5 LEP B-B

		<p>genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente nicht erhöht wird.</p> <p>Erholung Der FNP-Vorentwurf stellt eine Reihe von Reiterhöfen und Erholungsanlagen mit einem Standortsymbol (ERH) dar. Nach der Begründung ist teilweise auch eine Entwicklung der Anlagen vorgesehen. Zumindest einige dieser Standorte liegen isoliert im Freiraum und Außenbereich (z.B. westlich Feldheim, nordwestlich Bahnhof Schönfließ, südlich Ortslage Schönfließ). Die symbolische Darstellung ist u.E. zu unbestimmt, da nicht erkennbar ist, ob nur eine Nutzung der vorhandenen Bebauung vorgesehen ist oder im Einzelfall auch eine wesentliche Erweiterung in den umgebenden Freiraum. Dies stünde ggf. im Widerspruch zu den Zielen 4.2 und 4.3 LEP B-B. Die Darstellung ist deshalb im weiteren Verfahren räumlich zu konkretisieren (z.B. durch eine Darstellung als Sondergebiet).</p> <p>Der Campingplatz an der Zühlsdorfer Mühle wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Der Standort liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B innerhalb der Kulisse des Freiraumverbundes. Innerhalb des Freiraumverbundes sind gemäß Ziel 5.2 LEP B-B raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen. Nach der Begründung ist die Darstellung bestandsorientiert. Im weiteren Verfahren sollte aber nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes durch die dargestellte Nutzung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die o.g. Grundsätze der Raumordnung sind im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die getroffenen Abwägungsentscheidungen sollten in der Begründung des FNP dokumentiert werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der <u>Umweltprüfung</u> bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.</p> <p>Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. (s. http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass</p>	<p>Nicht berücksichtigt Die Planung der idR im Außenbereich gelegenen Standorte, z.B. als Sonderbauflächen, soll gerade nicht konkretisiert werden. Auch werden idR keine Bebauungspläne für solche Standorte aufgestellt, sondern Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Die Darstellung ERH zeigt lediglich, dass in solchen Verfahren der Flächennutzungsplan Erholungsnutzungen an den dargestellten Standorten nicht als Belang entgegengehalten werden soll. Alle übrigen planerischen Aspekte sollen den Einzelverfahren überlassen bleiben</p> <p>Berücksichtigung Die dargestellte Sonderbaufläche Camping entspricht dem Bestand sowie der mit der unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde abgestimmten Flächenkulisse. Dies wird in der Begründung nachvollziehbar gemacht, ebenso die Berücksichtigung des Freiraumverbundes. Die Fläche des Campingplatzes Zühlsdorf wird im Hauptplan von einer Darstellung ausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

		<p>• die Regelung des LEP HR-Entwurfs zur <u>Wohnsiedlungsentwicklung</u> für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung gegenüber der Regelung im LEP B-B (Innenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoption) modifiziert werden soll. Gemäß Z 5.7 LEP HR-Entwurf soll der örtliche Bedarf für die Eigenentwicklung mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindliche Bebauungspläne gelten im Hinblick auf die möglichen Wohneinheiten als an Z 5.7 angepasst, die darin enthalten noch nicht realisierten Wohneinheiten sollen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Hierfür sind sowohl diese Nachverdichtungspotenziale als auch die neu geplanten WE durch die Gemeinde zukünftig zu ermitteln und gegenüber der GL mitzuteilen.</p> <p>• die Kulisse des <u>Freiraumverbundes</u> nach der Festlegungskarte zum LEP HR-Entwurf im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber dem LEP B-B verändert ist. Innerhalb des Freiraumverbundes sollen gemäß Z6.2 LEP HR-Entwurf raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen sein. Eine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes soll nur in Ausnahmefällen nach den Kriterien des Z6.2 LEP HREntwurf möglich sein.</p> <p>Der am 21.04.2015 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel gebilligte Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel- Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" befindet sich zz. im Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle		
03	Landkreis Oberhavel Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt	<p>1. Belange des Bereiches Planung</p> <p>1.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>1.1.1 Inhalt des Flächennutzungsplanes nach § 5 Absätze 2 bis 4 BauGB</u></p> <p>Darstellungen:</p> <p>Bauflächen sind nach § 1 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und</p>	<p>Berücksichtigung. Die genannte sprachliche Entgleisung wird korrigiert.</p>

		<p>Sonderbauflächen. In der Planzeichenerklärung ist eine entsprechende Korrektur bei den gemischten Bauflächen vorzunehmen. Mischbauflächen gibt es nicht.</p> <p>Die verwendeten Symbole mit den Buchstaben-Kurzbezeichnungen für die näheren Zweckbestimmungen sind in der Planzeichenerklärung den jeweiligen farbigen Flächendarstellungen aus Gründen der Bestimmtheit zuzuordnen. Die vorgenommene Trennung von Flächensymbol und Zweckbestimmung bedarf der Überarbeitung.</p> <p>Die „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ sind nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 BauGB darzustellen. In der Planzeichenerklärung ist eine entsprechende Korrektur hinsichtlich der Zuordnung zu den „Darstellungen“ vorzunehmen. Planungen, die in Aussicht stehen, sind zu vermerken.</p> <p>Die „Flächen für die öffentliche Ver- und Entsorgung“ (oberirdische/unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen) sind nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB darzustellen.</p> <p>Die „Grünflächen“ sind nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 BauGB darzustellen. Die verwendeten Symbole mit den Buchstaben-Kurzbezeichnungen für die nähere Zweckbestimmung der dargestellten Grünflächen sollten hier ebenfalls in der Planzeichenerklärung der farbigen Flächensignatur im Sinne einer besseren Lesbarkeit zugeordnet werden. In der Planzeichenerklärung werden nur „öffentliche“ Grünflächen angeführt. Eine gebotene Unterscheidung in „öffentlich“ und „privat“ wird nicht vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Beispiel Dauerkleingärten nur als „private“ Grünflächen dargestellt werden können.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Legende wird entsprechend angepasst.</p> <p>Berücksichtigung. Die Trassen des überörtlichen Verkehrs und für die örtlichen Hauptverkehrszüge werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Für diese Trassen steht der Gemeinde allerdings keine Planungshoheit zu.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine gemeindlichen Planungen für überörtliche oder örtliche Hauptverkehrszüge, die einer Darstellung bedürften.</p> <p>Wegen der Identität der Darstellungen der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge mit den nach Fachplanungsrecht planfestgestellten oder plangenehmigten Trassen ist eine nachrichtliche Übernahme der Trassen in den Flächennutzungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Nach dem Wortlaut des § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB können Flächen für die öffentliche Ver- und Entsorgung sowie oberirdische und unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die ist insbesondere dann gebotenen, wenn dies für die bauliche oder sonstige vorgesehene Nutzung von Bedeutung ist.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Grünflächen werden gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 BauGB dargestellt; eine Unterscheidung in „öffentlich“ und „privat“ ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans für die Gemeinde GML nicht erforderlich. Die meisten der dargestellten Flächen sind ohnehin für eine „öffentlichen Nutzbarkeit“ vorgesehen, wie Spielplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und die Freibäder. Lediglich die als Gartenanlagen dargestellten, überwiegend als Kleingartenanlagen geführten Flächen, dienen eher privaten Nutzungen und würden in</p>
--	--	--	---

		<p>Die „Wasserflächen“ (Seen, Teiche, Wassergräben und -kanäle) sind nach § 5 Absatz 2 Nr. 7 BauGB darzustellen.</p> <p>Die „Flächen für die Landwirtschaft“ und die „Waldflächen“ sind nach § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen für bestimmte der in § 201 BauGB genannten Arten der Landwirtschaft auch gesondert dargestellt werden können. Vorliegend wird eine Differenzierung in der Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft nicht vorgenommen, obwohl in der Planzeichenerklärung „sonstige Grünflächen“ angeführt wird. Aus dem abstrakten Begriff „sonstige Grünflächen“ lässt sich aber eine konkrete Art der Bodenertragsnutzung nicht ableiten.</p> <p>Kennzeichnungen:</p> <p>Nach § 5 Absatz 3 Nr. 3 BauGB sollen Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - anders als beim Bebauungsplan - nur dann, wenn sie zur baulichen Nutzung vorgesehen sind. Die vorgenommenen Kennzeichnungen sind dahingehend zu</p>	<p>Bebauungsplänen als private Grünflächen festgesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für den Flächennutzungsplan. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt unabhängig vom Eigentum an Flächen und der Betreibung; für die Sicherung einer öffentlichen Nutzbarkeit kommen unterschiedliche rechtliche Grundlagen in Frage.</p> <p>Berücksichtigung. Symbole für Zweckbestimmungen werden den Flächensignaturen zugeordnet. Die Legende der Planzeichnung wird angepasst, der Begriff „öffentliche“ Grünflächen gestrichen.</p> <p>Berücksichtigung. Die größeren Wasserflächen sowie Wasserläufe im Gemeindegebiet werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Wegen der Identität der Darstellungen mit den dem Fachplanungsrecht unterliegenden Wasserflächen ist eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land soll vorrangig die bauliche Nutzung von Flächen bestimmen und diese von den Grün- und Freiflächen abgrenzen. Innerhalb der Freiflächen und hier den landwirtschaftlich genutzten Flächen entfaltet der Flächennutzungsplan praktisch keine Steuerungswirkung. Eine Differenzierung der konkreten Art der Bodenertragsnutzung ist daher nach der Planungskonzeption der Gemeinde nicht erforderlich.</p> <p>Die Kategorie „sonstige Grünflächen“ ist ein Sammelbegriff, der nicht der Differenzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient, sondern gerade z.B. Randflächen von Landwirtschaftsflächen, nicht nutzbare Feuchtbereiche, baumbestandene Flächen, die aber kein Wald sind, gärtnerisch genutzte Bereiche im Anschluss an Bebauungen, Weideflächen etc. umfasst.</p> <p>Berücksichtigung. Die belasteten Flächen werden in ihrer Gesamtausdehnung als Beiplan in der Begründung abgebildet. In der Planzeichnung</p>
--	--	--	--

	<p>überprüfen. In der Planzeichenerklärung ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Grundsätzlich zu beachten ist, dass bei einer Kennzeichnung nach Nr. 3 im Allgemeinen eine Beseitigung der Gefahr vor einer planentsprechenden Nutzung erforderlich sein wird.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke:</p> <p>Nach § 5 Absatz 4 BauGB sollen nach anderen Gesetzen festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Sind solche Festsetzungen noch nicht getroffen, sondern erst beabsichtigt, sollen sie vermerkt werden. Die in der Planzeichenerklärung angeführten „nachrichtlichen Übernahmen“ sind - auch unter Beachtung o. g. Hinweise zu den Darstellungen - zu überprüfen. Die Überschrift ist zu ändern in „Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“.</p> <p>Für die Schutzgebiete sind zur besseren Unterscheidung entsprechende Symbole zu ergänzen. Der Naturpark ist nicht als nachrichtliche Übernahme, sondern als Hinweis aufzunehmen.</p> <p><u>1.1.2 Begründung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Absatz 5 BauGB</u></p> <p>Zur Begründung wird eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB abgegeben.</p> <p>Allgemeine Hinweise für die weitere Bearbeitung:</p> <p>Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies gilt nicht nur für verbindliche Bauleitpläne, sondern auch für die vorbereitende Bauleitplanung. „Anpassen“ bedeutet Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in der Bauleitplanung, nicht aber ihre „Überwindung“ im Wege der Abwägung (siehe Seite 14 der Begründung - Abschnitt: landesplanerische Vorgabe überschritten).</p> <p>Die in § 1 Absatz 5 BauGB benannten Planungsgrundsätze sind zu beachten. So erfordern die „Gewährleistung der Nachhaltigkeit“ (Satz 1) und die ausdrückliche Regelung „Vorrang der Innenentwicklung“ (Satz 3) vor allem eine</p>	<p>werden nur diejenigen Flächenteile gekennzeichnet, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Es handelt sich um Flächen, bei denen eine bauliche Nutzung bereits erfolgt ist oder für eine planentsprechende Nutzung die Durchführbarkeit einer Sanierung von Altlasten gesichert erscheint.</p> <p>Berücksichtigung. Für den Vorentwurf wurde eine vereinfachte Darstellung gewählt: Die vorhandene 220-kV Freileitung soll in weiten Abschnitten durch die geplante 380-kV-Freileitung ersetzt werden, die übrigen Teilabschnitte sollen rückgebaut werden. Insofern wurde im Vorentwurf des Flächennutzungsplans zunächst nur die geplante 380-kV-Freileitung dargestellt.</p> <p>Die vorhandene 220-kV Leitung wird zusätzlich nachrichtlich übernommen.</p> <p>Wegen des noch anhängigen Planfeststellungsverfahrens wird im Entwurf des Flächennutzungsplans die geplante 380-kV-Freileitung als Vermerk dargestellt.</p> <p>Die Überschrift wird wie angeregt verändert.</p> <p>Berücksichtigung. Die Schutzgebiete werden ergänzend beschriftet. Der Hinweis auf den Naturpark Barnim wird als „Hinweis“ gekennzeichnet.</p>
--	---	---

		<p>intensive Auseinandersetzung mit der räumlichen Steuerung der Bodennutzung im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Überlegungen der Gemeinde zur Sicherstellung der Planungsgrundsätze sind in der Begründung für alle sektoralen Entwicklungsbereiche nachvollziehbar abzuhandeln. Es bedarf hierzu ergänzende Ausführungen (siehe Begründung - Punkt 6. Sektorale Konzepte).</p> <p>Die Planungsgrundsätze des § 1 Absatz 5 BauGB werden durch eine Regelung in § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB flankiert, die die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen einer besonderen Pflicht zur Begründung im Bauleitplan unterwirft. Dem Schutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen dient auch die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung des § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche durch § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB in das BauGB übertragen wurde. Hier ist die Begründung zu untersetzen.</p> <p>Weiterhin ist die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 BauGB zu beachten, wonach der Flächennutzungsplan „nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ aufzustellen ist. Diese Ausrichtung erfordert Analysen und Erhebungen im Gemeindegebiet, welche in der Begründung in geeigneter Weise zu veranschaulichen sind. Die Begründung bedarf hierzu ergänzender Darstellungen (Tabellen, Diagramme, etc.).</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Schon der Vorentwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt Analysen und Erhebungen im Gemeindegebiet unter dem Aspekt der „voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ z.B. zur Bauland- und Einwohnerentwicklung sowie zu Bedarfen bei der sozialen Infrastruktur. Im Zuge der schrittweisen Entwicklung der Planbearbeitung vom Vorentwurf, über den Entwurf zur Beschlussfassung werden auch Analysen und Prognosen ergänzt. Gesetzliche Formvorschriften bestehen hierzu nicht.</p>
UM – Umwelt, Natur, Landschaft			
01	<p>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Keine Beantwortung im Rahmen der Beteiligungsfrist. Auf telefonische Rückfrage der Gemeindeverwaltung im März 2017 teilt die zuständige Bearbeiterin beim MLUL mit, dass ihr die Beteiligungsunterlagen nicht vorliegen. Das MLUL sei „kein TöB“. Es solle je Fläche eine gesonderte Voranfrage zum Eingriff in das LSG samt Planausschnitt und Begründung gestellt werden. Eine Bearbeitungsfrist könne nicht angegeben werden.</i></p> <p><i>Im April 2017 wurde der Eingang der nochmals zugesandten Unterlagen bestätigt. Gefordert wird eine Voranfrage zu jeder der Flächen mit diversen Angaben und der Begründung der Unabwendbarkeit sowie der Verfolgung von Interessen des Gemeinwohls.</i></p>	<p>Die betroffenen Flächen wurden im Wege der Voranfrage beim MLUL eingereicht. Es erfolgten Nachforderungen, eine Entscheidung erfolgte nicht: (Stand 1.2019)</p>

			Die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, stellt einen rechtlich unzulässigen Normenwiderspruch dar. Um die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nicht zu gefährden, werden die betroffenen Flächen im Hauptplan des Flächennutzungsplans von einer Darstellung zunächst ausgenommen (sog. weiße Flächen, § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und die Zielplanung der Gemeinde stattdessen als Planausschnitt in die Begründung aufgenommen. Nach einer Entscheidung des Ordnungsgebers für das Landschaftsschutzgebiet sind die entsprechenden Flächen später ergänzend darzustellen. Die Solaranlage Mühlenbeck wird weiterhin dargestellt, da hierzu eine Genehmigung zur Errichtung im LSG vorliegt.
02	Landesamt für Umwelt 20.12.2016	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz, und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Immissionsschutz Die Belange des Immissionsschutzes werden zur Klärung, ob die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnungen der betroffenen Schutzgebiete stehen (lt. Karte), nicht berührt.</p> <p>Wasserwirtschaft Es befinden sich im Plangebiet mehrere Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes. Im Plangebiet befinden sich der Beegraben, das Kindelfließ, das Tegeler Fließ, der Summter Graben, der Basdorfer Graben und im Nordwesten angrenzend die Briese, jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte. Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Unterhaltungsverbände wurden gesondert beteiligt. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans werden Gewässerrandstreifen nicht gesondert dargestellt.</p>

	<p>Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Die Bewirtschaftungsziele der WRRL für die oberirdischen Gewässer (WHG § 27) und das Grundwasser (WHG § 47) werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt. Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in den GEK-Gebieten „Tegeler Fließ“ (HvO_Tegel) und „Obere Havel (Döllnfließ bis Spree)“ (HvO_Havel2). Diese GEK liegen noch nicht vor.</p> <p>Der Beegraben, das Kindelfließ und der Summter Graben sind jeweils künstliche kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern, deren ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingeschätzt wird. Das Tegeler Fließ ist ein seeausflussgeprägtes Fließgewässer. Der ökologische Zustand wird als unbefriedigend eingeschätzt. Der Basdorfer Graben ist ein künstliches kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern, dessen ökologisches Potenzial als mäßig eingeschätzt wird. Die Briese ist ein organisch geprägter Bach. Der ökologische Zustand wird als mäßig eingeschätzt. Bezogen auf das -Bewirtschaftungsziel wird für die genannten Fließgewässer eine Fristverlängerung gemäß Art. 4Abs. 4 WRRL angestrebt. Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: http://luaplms01.brandenburg.de/WebOffice Public/synserver?proiect=WRRLwwwWO).</p> <p>Für das Vorhaben gilt das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes darf das Vorhaben auch der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands / ökologischen Potenzials der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.</p> <p>Hinweise LfU Referat W 26 (Gewässerentwicklung)</p> <p>Die Fläche 1 grenzt an die Briese, die Fläche 14 grenzt direkt an das Tegeler Fließ. Hier sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung ausreichender Abstand zum Gewässerufer sowie der Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers sicherzustellen. Die Fläche 31 grenzt an den Niederungsbereich des Tegeler Fließes angrenzend an das Land Berlin. Für das Tegeler Fließ im Land Berlin liegt ein Gewässerentwicklungskonzept vor. Das Land Berlin sollte beteiligt werden. Im Umweltbericht zum FNP sollte zum Schutzgut</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Einarbeitung der Ziele und Maßnahmen aus den Gewässerentwicklungskonzepten kann nur erfolgen sobald die Gewässerentwicklungskonzepte auch vorliegen. Da dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes nicht der Fall ist, werden an den benannten Gewässern nur allgemeine Entwicklungsziele benannt.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die genannten Gewässer werden im Landschaftsplan lediglich biotopverbessernde Maßnahmen dargestellt, die den Zielen der WRRL nicht entgegenstehen. Sollten die konkreten Bewirtschaftungsziele der WRRL noch während der Erstellung des Landschaftsplanes vorliegen, werden diese auch eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Beim Campingplatz Zühlsdorf („Fläche 1“) bestehen bereits behördliche Vorgaben zur Gestaltung der Anlage. Bei der Sonderbaufläche Solarpark (Mühlenbeck) („Fläche 14“) wurden entsprechende Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
--	---	---

		<p>Wasser auf die Belange nach der WRRL eingegangen werden und Maßgaben für die konkrete Bauleitplanung dargestellt werden.</p>	<p>Bei der gemischten Baufläche am Südostrand des Ortskerns Schildow („Fläche 31“) handelt es sich um eine bestehende, aber offenbar ungenehmigte Abstell- und Lagerfläche mit Nebengebäuden, die bestandsorientiert im Plan dargestellt wurde. Die Fläche wird im Entwurf nicht weiter als Bauland dargestellt.</p> <p>Das Land Berlin wurde gesondert beteiligt.</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, in diesem Fall Tegeler Fließ im Land Berlin, werden bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt aber nicht dargestellt.</p>
<p>03</p>	<p>Landkreis Oberhavel Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz FD Landwirtschaft und Naturschutz</p> <p>13.01.2017</p>	<p>Der Landschaftsplan ist zu konkretisieren.</p> <p>Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hier sind in Abs. 3 die Mindestanforderungen an den Inhalt aufgeführt. In § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG werden diese konkretisiert. Demgemäß sind in Landschaftsplänen für den besiedelten wie für den unbesiedelten Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und zwar insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, 2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind; dabei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes eine besondere Bedeutung zu, 3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes, 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Grundwasserdargebots, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern, 5. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 6. zur Errichtung von Erholungs- und Grünanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen, 7. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen, 8. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind bekannt; der Vorentwurf des Landschaftsplans folgt bereits dieser Systematik. Es handelt sich um einen Vorentwurf, der weiterbearbeitet wird.</p>

		<p>Die bisherigen Darstellungen genügen diesen Anforderungen nicht.</p> <p>Zuvorderst geht aus den eingereichten Unterlagen bislang nicht hervor, in welchen Bereichen vorhandene Daten zur Biotopausstattung durch eigene Kartierungen untermauert/verifiziert wurden. Ggf. sind für die weitere Planung zusätzliche Bestandserfassungen (terrestrische Biotopkartierung) durchzuführen. Insbesondere ist hier auf geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG abzielen. Gleiches gilt für die Erfassung der Fauna im Gebiet. Auch besonders schützenswerte Pedotope (bspw. Torfböden) sind zu erfassen.</p> <p>Hierzu sind systematisch anhand vorhandener Fachdaten Suchräume von besonderem ökologischem Interesse heraus zu kristallisieren, um dort Bestandserfassungen durchzuführen. Insbesondere mit Blick auf Verbunds- / Ausbreitungsmöglichkeiten, sind auch die angrenzenden Flächen / Verbindungselemente angemessen zu untersuchen. Ein Vergleich mit den bisherigen landschaftsplanerischen Darstellungen ist sinnvoll, um Veränderungen und ggf. Störungen ausmachen zu können. Die Ergebnisse sind angemessen darzustellen.</p> <p>Neben dem Ist-Zustand ist auch der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft schutzgutbezogen zu beschreiben und zu bewerten. Auf dieser Grundlage sind konkrete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege schutzgutbezogen für den Planungsraum zu erarbeiten und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung dieser räumlich zu konkretisieren und zu begründen (Rückbaupotentiale, Strukturierungspotentiale, Vernässungspotentiale, Waldumbau, Biotoppflege, -herstellung und -vernetzung etc.). Zu erwartende Konflikte sind gleichfalls herauszuarbeiten. Hierbei ist auch auf Schutzzweck und Erhaltungsziele nationaler und europäischer Schutzgebiete einzugehen.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen beinhalten diesbezüglich lediglich einige allgemeine Aussagen, die weder räumlich noch inhaltlich hinreichend konkret sind.</p> <p>Es ist sich zudem mit den übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, Landschaftsprogramm Brandenburg, Landschaftsrahmenplan) auseinanderzusetzen und den Landschaftsplan in Einklang mit dem Pflege- und Entwicklungsplan des "Naturpark Barnim" zu bringen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes, sollten die Erstellung von Umweltberichten / Umweltverträglichkeitsprüfungen / Strategischen Umweltprüfungen in Raum- und Fachplanungen ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umfang erforderlicher Bestandserfassungen muss sich am Regelungszweck und –umfang des gemeindlichen Landschaftsplans orientieren. Regelungsumfang von Landschaftsplänen ist zunächst die Auswertung vorhandener Kartierungen und deren teilbereichsweise Ergänzung und Aktualisierung.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Oberhavel wurde eine vertiefende Biotopkartierung für Teilbereiche durchgeführt (vgl. Landschaftsplan).</p> <p>Berücksichtigung. Die vorliegende Beschreibung des zu erwartende Zustandes von Natur und Landschaft erfolgte anhand typischer Sach- und Problemlagen; dies erscheint für die Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit und die Handhabung des Planes auch sinnvoll. Eine schutzgutbezogene Betrachtung wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes werden übergeordnete Planungen, wie LEP B-B, LEP HR und Landschaftsprogramm sowie informelle Planungen wie der PEP Naturpark Barnim im Kapitel 5.1.1 berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

	<p>19.01.2017</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde ist nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erneut zu beteiligen.</p> <p>2. Belange der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>2.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>2.1.1 Landschaftsplan</u></p> <p>Die fachliche Stellungnahme zum Vorentwurf des Landschaftsplanes wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde bereits an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land übermittelt (Schreiben vom 11.01.2017). Der Landschaftsplan erfüllt bisher nicht die gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplanes sind gemäß § 11 Absatz 3 BNatSchG in den Bauleitplänen zu berücksichtigen und abzuwägen. Kann die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung tragen, ist dies gemäß § 9 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.</p> <p><u>2.1.2 Flächennutzungsplan</u></p> <p>Bis zur Vorlage eines qualifizierten Landschaftsplanes und dessen Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist eine abschließende Stellungnahme zum Flächennutzungsplan nicht möglich.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Verfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.</p> <p>Eine strategische Umweltprüfung für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, ist ebenso gemäß § 14b i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.</p> <p>Gemäß § 17 Absatz 2 UVPG ist für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans für den die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.</p> <p>Die wesentlichen Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach Anlage 1 BauGB.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Berücksichtigung.</p>
--	-------------------	--	---

		<p>Bei Vorliegen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 6 BauGB heranzuziehen.</p> <p>Allgemeine Hinweise zum Flächennutzungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abweichungen des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes (FNP) zu den bisher gültigen FNP-Fassungen der einzelnen Ortsteile sind darzustellen, zu begründen und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu bewerten. - Bezüglich der Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Ausweisung neuer Bauflächen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes die gesamte zu erwartende Neuversiegelung zu bilanzieren. Es besteht keine Verpflichtung, ein Planverfahren nach § 13a BauGB anzuwenden (siehe Punkt 11.3 der Begründung). <p>3. Belange des Bereiches Landwirtschaft</p> <p>3.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>3.1.1 Flächennutzungsplan + Landschaftsplan</u></p> <p>Dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte gerade in diesem Raum, der von einer Vielzahl konkurrierender Ansprüche geprägt ist, eine große Bedeutung zukommen. Daher ist bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen vorrangig auf Flächen zurückzugreifen, deren Inanspruchnahme mit keinem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist. Das gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p><u>3.2.1 Landschaftsplan</u></p> <p>Die im Landschaftsplan formulierten Ziele für die Entwicklung landwirtschaftlicher Flächen stehen einer wirtschaftlichen Nutzung teilweise entgegen.</p> <p>So wird einerseits festgestellt, dass die Nutzungsauffassung von Grünlandflächen die Artenvielfalt beeinträchtigt, andererseits werden aber</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Vorschriften zur Beurteilung von Umweltauswirkungen insbesondere zur Eingriffsregelung stellen auf rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie ausgleichspflichtige und nicht-ausgleichspflichtige Planungen und Vorhaben ab. Diese Bewertung ist insbesondere Gegenstand des Umweltberichts.</p> <p>Die genannte Verpflichtung zum Vergleich mit der bisherigen vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht nachvollziehbar und wurde in einem Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht weiter aufrecht erhalten.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb der Gesamtbilanz nach dem Worst-Case-Ansatz, werden zu erwartende nicht ausgleichspflichtige Planungen und Vorhaben gesondert ausgewiesen.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

	<p>Planungsabsichten postuliert, die diese Tendenz verstärken. Bei einer Mahd von Grünland erst ab dem Spätsommer lässt sich keine verwertbare Ernte mehr erzielen. Warum gerade 6 Hektar als maximale Größe von Ackerschlägen angestrebt werden soll, ist nicht nachvollziehbar (Begründung zum Landschaftsplan, Seite 75).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Festsetzung einer extensiven Flächennutzung eine künftige Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme ausschließen kann.</p> <p>4. Belange der unteren Wasserbehörde</p> <p>4.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>4.1.1 Allgemein</u></p> <p>Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.</p> <p>Aus dem vorliegenden Landschaftsplan ergibt sich für den Fachdienst Wasserwirtschaft keine wasserrechtliche Aufgabenerfüllung.</p> <p>5. Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>5.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>5.1.1 Allgemein</u></p> <p>Im Landschaftsplan sind die im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Altlastenverdachtsflächen/Altlasten aufgeführt. Weitere Belange sind nicht berührt.</p> <p>6. Belange des Fachbereiches Bildung und Gebäudeverwaltung</p> <p>6.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>6.1.1 Allgemein</u></p> <p>Gegen die beabsichtigte Darstellung der landkreiseigenen Grundstücke im Flächennutzungsplan werden seitens des Fachdienstes Liegenschaftsverwaltung keine Einwände geltend gemacht. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich folgende landkreiseigene Grundstücke:</p> <p>Ortsteil Mühlenbeck Käthe-Kollwitz-Gesamtschule mit Sporthalle und Sportplatz, Kirschweg 2, Wohngrundstück, Blumenstraße 9</p>	<p>Beim Landschaftsplan handelt es sich um einen sektoralen Fachplan für die Belange von Natur und Landschaft. Die Ziele des Landschaftsplans sind mit den jeweiligen wirtschaftlichen Interessen einzelner Flächen im Gemeindegebiet abzuwägen. Die Aussage, dass eine Extensivierung von Grünlandflächen zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt steht aus Sicht von Natur und Landschaft in keinem Widerspruch zu einem wirtschaftlichen Nutzen. Sie wird nur in sensiblen Bereich vorgeschlagen, die dem Biotopverbund dienen und den Naturhaushalt stabilisieren sollen, vornehmlich in den Niederungsbereichen. Sie bleibt daher bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um Festsetzungen sondern um Empfehlungen. Eine Extensivierung von Grünflächen kann im Rahmen von diversen EU-Förderprogrammen gefördert werden und ist insbesondere Fördergegenstand des KULAP.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

		<p>Ortsteil Schildow Ehemaliges Ärztehaus, Mühlenbecker Straße 38</p> <p>Ortsteil Schönfließ Rettungswache, Am Anger 1a, Behindertenwerksatt, Glienicker Chaussee 6</p> <p>Belange, die den Fachdienst Schulen betreffen, werden nicht berührt.</p> <p>Belange, die Kreisstraßen betreffen, werden nicht berührt.</p> <p>C Schlussbemerkungen</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
04	Naturparkverwaltung Barnim		
06	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde 08.12.2016	<p>Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburgs als untere Forstbehörde. In dieser Stellungnahme werden die als Wald dargestellten und im späteren FNP als Bauland vorgesehenen Flächen aus Sicht der unteren Forstbehörde geprüft und Konflikte dargestellt. Die Konfliktflächen sind in beiliegender Karte (Anhang) durchnummeriert. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG1 ist für die Feststellung der Waldeigenschaft die untere Forstbehörde hier örtlich und sachlich zuständig.</p> <p>Für folgende der zur Prüfung übergebenen Flächen wurde die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG festgestellt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird für diese Waldflächen nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>1. Waldfläche nördlich der Basdorfer Straße in Zühlsdorf (Fläche 5), es handelt sich um einen geschlossenen Waldkomplex, auf Grund der sich im Plangebiet befindenden weiteren Möglichkeiten von Lückenbebauungen und Verdichtungen stimmen wir einer anderweitigen Nutzung nicht zu.</p> <p>2. Waldfläche zwischen A 10 und Jägerhof in Mühlenbeck (Fläche 9), der Wald erfüllt eine wichtige Funktion als Sicht- und Lärmschutzwald zur Bundesautobahn BAB 10 (Berliner Ring), als Gewerbeflächen können auch die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen beplant werden. Derzeit wird von der unteren Forstbehörde die Waldfunktionskartierung überarbeitet. Die Waldfläche ist mit der Waldfunktion: Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald belegt. Die neue WFK ist als ein, in Aufstellung</p>	<p>Berücksichtigung Die Waldfläche nördlich der Basdorfer Straße wird im Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung Die Waldfläche nördlich des Gewerbegebiets Jägerhof wird im Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.</p>

	<p>befindliches Ziel, von den Kommunen zu beachten. Wegen dem zukünftigen Ausbau der 380 kV-Leitung und dem 6-spurigen Ausbau der BAB 10 gewinnt diese Waldfläche zukünftig, zunehmend an Bedeutung.</p> <p>3. Waldfläche an der Bahnhofstraße zwischen Katharinenstraße und Elisabethstraße in Schildow (Fläche 11), es handelt sich um einen hochwertigen Bestand mit eingeschlossenem Feuchtbiotop (§ 30 BNatschG2) und direkter Anbindung zu benachbarten Waldflächen,</p> <p>4. Der Erlenstreifen am Nordufer des Summter Sees (Fläche 8) wird, da er eine Verbindung zu angrenzenden Waldflächen hat, als Wald angesehen. Da es sich vermutlich um ein geschütztes Biotop (§ 30 BNatschG) handelt, ist die untere Naturschutzbehörde in die Planungen mit einzubeziehen.</p> <p>Für nachfolgende Flächen wurde die Waldeigenschaft festgestellt, eine Waldumwandlungsgenehmigung wird hier in Aussicht gestellt. Es sind die notwendigen Verfahrensschritte zur Waldumwandlung einzuhalten und im Rahmen des Verfahrens Ersatzmaßnahmen zu erbringen:</p> <p>1. am Grundstück Zühlsdorf , Bahnhofstraße (Fläche 2) und am Grundstück Zühlsdorf , Neue Bahnhofstraße (Fläche 1) stimmen wir einer Lückenbebauung zu, 2. die restliche, noch nicht als Erholungs.- bzw. Wohngrundstück genutzte Fläche am Kreisverkehr in Zühlsdorf (Fläche 7) kann ebenfalls umgewandelt werden,</p> <p>Folgende Flächen werden nicht als Wald angesehen. Für den auf ihnen stockenden Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land in Anwendung zu bringen:</p> <p>1. Grundstück in Zühlsdorf, Basdorfer Straße 6 u. 7A (Fläche 3), das Grundstück ist bebaut, 2. Fläche in Zühlsdorf, Basdorfer Straße, Damsmühler Weg, kein Wald mehr als Folge einer Bebauung, 3. Fläche an der Steinpfehlstraße in Zühlsdorf (Fläche 6), Auf dem Grundstück stehen zwar Waldbäume, es wird aber schon länger als Erholungsgrundstück genutzt, 4. die Alteichen am Jägerhof zwischen den Grundstücken 3,5,5A in Mühlenbeck (Fläche 10) sind durch die Baumschutzsatzung zu schützen, 5. die Flächen am Ende der Viktoriastraße (Fläche 12), am Amselweg 6,8 (Fläche 13), an der Glienicker Straße 10 (Fläche 14) , am Elsternsteig 3,7,8 (15)</p>	<p>Berücksichtigung Die Waldfläche an der Bahnhofstraße zwischen Katharinenstraße und Elisabethstraße in Schildow wird im Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung Der Erlenstreifen am Nordufer des Summter Sees wird im Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
--	---	--

	<p>07.03.2017</p>	<p>und hinter den Grundstücken Behrensstraße 26 und 28 (Fläche 17) in Schildow werden ebenfalls schon länger als Garten- bzw. Erholungsgrundstücke genutzt, 6. die Fläche in Schildow an der Bahnhofstraße, Ecke Behrensstraße (Fläche 16) wird auf Grund der Nutzung, Lage und Größe ebenfalls nicht mehr als Wald betrachtet, 7. beim Grundstück in Schildow, Hermsdorfer Straße 76 (Fläche 18) wird auf Grund der Nutzung als Erholungsgrundstück keine Waldeigenschaft festgelegt.</p> <p>Bei der in Ihrer Anfrage gekennzeichneten Fläche (Fläche 19) handelt es sich eindeutig um eine Waldfläche im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹. Die Fläche ist im Oberstand mit Gemeiner Kiefer, Alter 120 Jahre, Durchmesser 40 cm, Baumhöhe 21 Meter, im Zwischenstand mit Bergahorn, Eiche und Robinie sowie im Unterstand mit Bergahorn bestockt. Die Waldfläche wird im Waldverzeichnis DSW2 der unteren Forstbehörde als Forst Abteilung 1207, NEF21 geführt. Die Waldfläche ist als sehr naturnah einzustufen und dient auch dem Staub- und Sichtschutz der angrenzenden Wohnbebauung zur Landstraße. Das Bewaldungsprozent der Gemarkung Schildow liegt mit nur 6% deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 37%. Damit kommt dem öffentlichen Belang des Walderhaltes eine besondere Bedeutung zu, der auch bei der Abwägung durch die Kommunen nach §§ 1 und 1a BauGB zu beachten ist. Nach § 8 Abs. 2 LWaldG sollen Waldumwandelungsgenehmigungen versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Nach der Rechtsprechung in Brandenburg ist bei Bewaldungsprozenten unter 12% davon auszugehen. Eine Waldumwandlung für die angefragte Waldfläche stelle ich nicht in Aussicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>11.04.2017</p>	<p>Es fand in diesem Zusammenhang eine Besichtigung der von Ihnen benannten Fläche statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die in beigefügter Karte dargestellten Flurstücke, Wald i.S.d. § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹ sind. Für die Feststellung der Waldeigenschaft ist die untere Forstbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG hier örtlich und sachlich zuständig. Beachten Sie, dass laut § 8 Abs. 1 LWaldG, Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf. Eine positive Waldumwandelungsgenehmigung stelle ich für diese Fläche in Aussicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>07</p>	<p>Landkreis Oberhavel (siehe UM03.)</p>		

	Jagdwesen		
08	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung 15.12.2016	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen: keine 2. Rechtsgrundlage: -- 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): -- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine gesonderten Anforderungen gestellt.	Kenntnisnahme
09	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.) Landwirtschaft, Agrarstruktur, Flurbereinigung	siehe UM03	
10	Landesumweltamt Brandenburg (siehe UM2. u. UM3.) Obere Wasserbehörde		
11	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.) Unterer Wasserbehörde	siehe UM03	
12	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 14.11.2016	Grundsätzliche Einwände unseres Verbandes gegen den vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land bestehen nicht. Der Flächennutzungsplan weist für das Gewerbegebiet am Hasensprung 3 Planungsvarianten aus. Aus Sicht unseres Verbandes sollte die Variante 3, die eine Erweiterung nach Nordwesten (müsste es nicht Nordosten heißen?) vorsieht, aus der Planung gestrichen werden. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach dieser Planungsvariante würde sich nachteilig auf die Belange der Gewässerunterhaltung am Graben L 185 auswirken bzw. mit Nutzungseinschränkungen innerhalb des Erweiterungsgebietes verbunden sein. Der Landschaftsplan sieht verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen vor.	Berücksichtigung. Die Variante mit einer Erweiterung nach Nordosten ist stark von Nutzungs-Restriktionen aufgrund der Freileitungen betroffen und wird nicht weiter verfolgt. Kenntnisnahme

		Da diese Maßnahmen immer auch Einfluss auf die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung haben, ist Im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung aller gewässerbezogenen Maßnahmen eine intensive Abstimmung mit unserem Verband zu führen.	
13	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (siehe UM8.) Fischerei		
14	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 09.12.2016	<p>A Allgemeine Angaben Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bohrlochbergbau:</p> <p>Südwestlich der Ortslage Schönfließ befindet sich die stillgelegte Erdöl-Erdgas-Tiefbohrung E Ob 1/68 (siehe Übersichtskarte, Anlage) der</p> <p>ENGIE E&P Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen.</p> <p>Um die ehemalige Erkundungsbohrung ist bei einer eventuellen Baumaßnahme (auf Grund möglicher Setzungen/Nachsackungen) ein Sicherheitsabstand von 25 m einzuhalten. In diesem Umkreis dürfen aus Standsicherheitsgründen keine festen Gebäude bzw. baulichen Anlagen mit besonderen statischen Anforderungen (z. B. Türme, Masten) errichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Lage des Bohrlochs wird angefragt und der Sicherheitsabstand in der Planzeichnung bzw. einer Beikarte vermerkt.</p>

		Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Aufgrund der speziellen Materie kann davon ausgegangen werden, dass Anlagenbetreiber und Fachplaner mit den angeführten Rechtsgrundlagen vertraut sind und es keiner gesonderten Berücksichtigung in der Begründung zum Flächennutzungsplan bedarf.
15	Landkreis Oberhavel (siehe UM3.) Untere Bodenschutzbehörde		
16	Landesamt für Umwelt (siehe UM2. u. UM3.) Obere Bodenschutzbehörde		
17	Landesamt für Umwelt (siehe UM2. u. UM3.) Immissionsschutz		
ALT – Altlasten, Kampfmittel			
01	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.) Altlasten	siehe UM03	
02	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 18.11.2016	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme
VERK – Verkehr			
01	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung (siehe RO1.) Referat 41		
02	Landesamt für Bauen und Verkehr Obere Verkehrsbehörde 09.12.2016	Gegen den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Straßen, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.	Kenntnisnahme

		<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V, m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
03	Landesbetrieb Straßenwesen NL Eberswalde, untere Straßenverkehrsbehörde		
04	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.) Untere Straßenverkehrsbehörde	siehe UM03	
05	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin		
06	Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht Brandenburg (LfB)		
07	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement 27.12.2016	<p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG <i>grundsätzlich keine Einwände</i>, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bahnlagen der DB sind nachrichtlich übernommen. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans erfolgt keine weitere grundstücks- oder anlagenbezogene Planung.</p>

	<p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land stellen wir aus Sicht der OB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes <i>gewidmete Bahnflächen im Verfahrensgebiet</i> befinden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Teilabschnitte der Bahnstrecke: (6087) Karower Kreuz - Priort sowie der Bahnstrecke: (6009) Abzw Karow West - Bergfelde, die das Verfahrensgebiet von Ost nach West durchlaufen und in der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes nachrichtlich dargestellt wurden.</p> <p>Aus der vorgelegten planerischen Darstellung des Geltungsbereichs des o.g. Flächennutzungsplanes geht nicht eindeutig hervor, ob Flächen der OB AG einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Bevor überplante Bahnflächen einer anderen Nutzungsart zugeführt werden können, ist ein <i>Grunderwerb</i> von Flächen der DB AG zu tätigen. Diesem steht vom Grundsatz her nichts entgegen, jedoch ist Voraussetzung für die Durchführung des Grunderwerbs die <i>Einleitung eines Freistellungsverfahrens nach §23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)</i>, für das öffentliche Eisenbahnbetriebsgelände im Überbauungsbereich, beim zuständigen Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, da die von der Überbauung betroffenen Grundstücke im Sinne des §4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung zu den Betriebsanlagen (Bahnanlagen) der Eisenbahnen des Bundes gehören und somit dem Bahnbetrieb gewidmete Flächen sind.</p> <p>Die Beantragung der Freistellung von Flächen, die bisher zu Bahnbetriebszwecken benötigt wurden, beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin ist durch einen Berechtigten zu tätigen.</p> <p>Antragsbefugt sind der Eigentümer des Grundstücks oder die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Bahngrundstücke befinden.</p> <p>Es wird auf die, vom EBA erlassene, Präsidialverfügung vom 31.10.2005 nebst Anlagen verwiesen, aus der entsprechende Informationen zum Freistellungsprozedere zu entnehmen sind.</p> <p>Ein offizieller Kaufantrag für den Grunderwerb, als Voraussetzung für den Wechsel der Planungshoheit, der in Anspruch zu nehmenden Flächen, ist zu richten an die:</p> <ul style="list-style-type: none">Deutsche Bahn AGOB ImmobilienRegion OstCaroline-Michaelis-Straße 5-11	
--	--	--

		<p>10115 Berlin.</p> <p>Nach Eingang der Antragsunterlagen wird durch die DB Immobilien, vor Einleitung des Freistellungsverfahrens, noch ein Entbehrlichkeitsprüfungsverfahren für die in Anspruch zu nehmenden Flächen der DB AG durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass keine betriebsnotwendigen Kabel und Leitungen der DB AG überbaut werden bzw. sich auf den Veräußerungsflächen befinden.</p> <p>Nach getroffener Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt und erfolgten Kauf der betroffenen Bahnflächen steht einer Änderung der Nutzungsart grundsätzlich nichts mehr entgegen.</p> <p>Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.</p> <p>Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der BbgBO einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Die Bahnstrecke: (6087) Karower Kreuz - Priort verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.</p> <p>Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.</p> <p>Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.</p>	
--	--	---	--

		<p>Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.</p> <p>Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der OB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.</p> <p>Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten. Das Grundstück ist im Bereich der Flurstücksgrenze zur Deutschen Bahn AG so abzusichern, dass ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen nicht möglich ist.</p> <p>Auf Grund des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen. Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten" wieder erneuert werden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass aus den Vorhaben und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden darf, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ergeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der OB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 »Infrastruktur gestalten" sowie Ril 819.0201 »Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze".</p> <p>Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes</p>	
--	--	--	--

		<p>gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamt (EBA) Bann, Außenstelle Berlin benötigen.</p> <p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6087) Karower Kreuz - Priort sowie der Bahnstrecke: (6009) Abzw Karow West - Bergfelde.</p> <p>Wir bitten daher, uns an weiterführenden Baugenehmigungsverfahren der Gemeinde Mühlenbecker Land im Näherungsbereich von Bahnanlagen zu beteiligen.</p>	
08	Niederbarnimer Eisenbahn AG NEB Betriebsgesellschaft		
09	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH		
10	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p> <p>21.12.2016</p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Flächennutzungs- und Landschaftsplan gegebenenfalls berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht der o.g. Vorhaben eventuell entgegen. 4. Es bestehen teilweise Bedenken gegen den o.g. Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der im Kartenmaterial des Flächennutzungs- und Landschaftsplans dargestellte Geltungsbereich der Gemeinde Mühlenbecker Land liegt im südlichen Bereich des Landkreises Oberhavel und unmittelbar nördlich der Bundeshauptstadt Berlin. Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bau- schutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p>	Kenntnisnahme

		<p>Eine Beeinträchtigung der zivilen Luftfahrt durch die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten Flächen und Zweckbestimmungen ist gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Der südliche Teil des Geltungsbereiches ragt jedoch in den Anlagenschutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen) des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel hinein. Gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Aufgrund der geplanten Errichtung/Neubau einer 380-kV-Leitung innerhalb des Plangebietes wurde eine exemplarische Vorprüfung anhand fiktiver Koordinaten (N 52° 39' 53,0" E 13° 23' 50,0") im Interwebtool des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese ergab ab einer Höhe von 31,00 m über Grund Betroffenheit (Status rot) der Flugsicherungsanlage Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S [TGL][TGLSRADA].</p> <p>Die abschließende Durchführung einer Prüfung i.V.m. einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gem. § 18 a LuftVG ist durch die für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu veranlassen.</p> <p>Insoweit bestehen teilweise Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Planungsinhalte zum o. g. Vorhaben geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. 3. Soweit nicht bereits geschehen, ist die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in das Verfahren einzubeziehen. <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die dargestellten Planungen für eine neue 380-kV-Freileitung stellen lediglich einen Vermerk bzw. nachrichtliche Übernahme in den Plan dar. Die eigentliche Trassen- und Anlagenplanung unterliegt einem anhängigen Planfeststellungsverfahren. In der Beteiligung hierzu hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg nach Auskunft des Anlagenbetreibers keine Probleme formuliert. Sie erhält aber im dortigen laufenden Verfahren erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Da die gemeindliche Planungsalternative zur Führung der 380-kV-Freileitung großräumig betrachtet eine ähnliche Lage aufweist, gilt das zuvor Gesagte entsprechend.</p>
V+E – Ver- und Entsorgung			
01	Zweckverband Fließtal 20.12.2016	Die uns in o.g. Anfrage überreichten Unterlagen und Pläne zum o. g. Anfrage nehmen wir dankend zur Kenntnis. Gegen den geplanten Vorentwurf bestehen unsererseits keine Einwände.	Kenntnisnahme

		Wir bitten um Berücksichtigung und rechtzeitiger Beteiligung sobald die neu ausgewiesenen Bebauungsflächen realisiert werden. Im Vorfeld sind mit dem Zweckverband Fließtal die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen abzustimmen.	
02	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband 17.11.2016	<u>Hinweise/Anregungen</u> - keine Einwände - Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Erschließung verweisen wir auf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept und den Wirtschaftsplan 2017 des NWA. - Bitte beachten Sie außerdem, dass die satzungsrechtlichen Bestimmungen des NWA, insbesondere über Beiträge und Gebühren Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme
03	Wasser Nord GmbH & Co KG 10.11.2016	Zu dem Vorentwurf Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es in dieser Phase keine Hinweise zu der Wasser Nord. Die Wasser Nord bittet um Einbeziehung bei Ausweisung neuer B- Plangebiete um Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung in diesen Bereichen.	Kenntnisnahme
04	Landesamt für Umwelt (siehe UM2. und UM3.) Obere Abfallbehörde Referat T16		
05	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.) Untere Abfallbehörde	siehe UM03	
06	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb 19.12.2016	Hiermit widersprechen wir dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 7 Satz 2 BauGB. Begründung: Im Planungsgebiet befinden sich unsere <u>Bestandsfreileitungen</u> • 220-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294 von Mast-Nr. 88 -104 • 380-kV-Leitung Lubmin - Neuenhagen 517/518 von Mast-Nr. 412 - 416 und von Mast-Nr. 422 - 436 und unsere <u>geplante Freileitung</u> • 380-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 527/529/528 von Mast-Nr. 72 - 83 (380-kV-Nordring Berlin). <u>Zu den Bestandsfreileitungen:</u>	Kenntnisnahme

	<p>Der Leitungsverlauf der 380-kV-Leitung Lubmin - Neuenhagen 517/518 ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan enthalten. Die 220-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294 hingegen wird im Flächennutzungsplan (Blatt 1) und im Landschaftsplan (Karte 5) nicht gesondert dargestellt (Bestandsleitung nur als Bestandteil der Hintergrundkarte).</p> <p>Bitte übernehmen Sie auch den Verlauf und Freileitungsschutzstreifen der 220-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294 in den Flächennutzungs bzw. Landschaftsplan und ergänzen folgende textliche Festsetzung (fett kursiv) unter Punkt 9.5.1 des Flächennutzungsplanes.</p> <p><i>Für alle Vorhaben und das Arbeiten im Freileitungsbereich ist eine gesonderte Prüfung bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen einzuholen.</i></p> <p>Ansonsten wurde unsere vorangegangene Stellungnahme vom 06.11.2015 unter Punkt 9.5.1 in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land aufgenommen und gilt weiterhin.</p> <p>Für die Übernahme des fehlenden Leitungsverlaufes in den Flächennutzungsplan können digitale Daten bereitgestellt werden. Als Ansprechpartner benennen wir Ihnen Herrn Glöckner, Tel.: 5150-4244, mail: martin.gloeckner@50hertz.com.</p> <p><u>Zu der geplanten Freileitung:</u> Bzgl. der geplanten 380-kV-Freileitung widersprechen wir dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 7 Satz 2 BauGB. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplangebietes liegt die in Planfeststellung befindliche 380-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 527/529/528 (380-kV-Nordring Berlin). Der Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung ist im Flächennutzungsplan (Blatt 1) enthalten. In den Planunterlagen des Landschaftsplans werden die benannten Freileitungen nicht gesondert dargestellt (Bestandsleitungen nur als Bestandteil der Hintergrundkarte).</p> <p>Für den hier relevanten östlichen Abschnitt des 380-kV-Nordrings Berlin (Portal UW Neuenhagen bis Mast 189 einschließlich Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) wird derzeit das Planfeststellungsverfahren geführt. Gemäß § 44 a Abs. 1 EnWG gilt eine Veränderungssperre für Vorhaben ab dem Beginn der Auslegung der Planungsunterlagen für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen. Das Beteiligungsverfahren hat im November 2014 begonnen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wurde dabei als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung Die vorhandene 220-kV-Leitung soll in weiten Abschnitten durch die geplante 380-kV-Freileitung (s.u.) ersetzt, die übrigen Teilabschnitte sollen rückgebaut werden. Insofern wurde im Vorentwurf des Flächennutzungsplans zunächst nur die geplante 380-kV-Freileitung dargestellt. Wegen des noch anhängigen Planfeststellungsverfahrens wird im Entwurf der Flächennutzungsplans wie gefordert die vorhandene 220-kV-Leitung dargestellt, d.h. nachrichtlich übernommen. Die geplante 380-kV-Leitung wird als Vermerk dargestellt.</p> <p>Kenntrnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die geplante 380-kV-Freileitung wird in der aktuellen Trassenvariante als Vermerk dargestellt. Je nach Verfahrensgang von Flächennutzungsplan und Planfeststellungsverfahren bis zum Beschluss des Flächennutzungsplans wird die Darstellung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen zur Erforderlichkeit der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind nicht nachvollziehbar.</p>
--	---	--

	<p>Die somit für das Plangebiet geltende Veränderungssperre nach § 44a EnWG führt dazu, dass die geplante Änderung des Landschaftsplanes und die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und somit nichtig sind, da deren Realisierung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (vgl. BVerwG, Besch!. v. 21.01.1993, Az. 4 B206/92; Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage, § 44a Rn. 12; Kment, EnWG, § 44a Rn. 20).</p> <p>Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass derzeit eine Planänderung für die geplante 380-kV-Leitung vorbereitet wird. Die ursprünglich in das Verfahren gestellte Trassenführung wird aufgrund der vorliegenden Einwendungen, insbesondere die der Landesbetriebe Brandenburgs und zahlreicher privater Einwendungen im Bereich zwischen Birkenwerder und Summt, durch die 50Hertz Transmission GmbH geändert. Die geplante Leitung wird in diesem Bereich zum großen Teil auf der Bestandstrasse verlaufen. Damit entfällt die Parallellage der geplanten Freileitung an der BAB 10 und in diesem Bereich. Im vorliegenden Vorentwurf des FNP wird bereits die geänderte Trassenführung dargestellt.</p> <p>Weiterhin möchten wir hilfsweise unabhängig von der geltenden Veränderungssperre auf folgende Punkte hinweisen: In der Begründung zum FNP wird festgehalten, dass die Planung der 380-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) nicht den Zielen der gemeindlichen Planung entsprechen würde: <i>"So sollte mindestens beim Bau der neuen Trasse die zweimalige Querung der Autobahn vermieden und die neue Leitung nördlich parallel zu dieser trassiert werden. Eine solche Trasse wird im Flächennutzungsplan als gemeindliche Planungsalternative dargestellt. Damit kann die Belastung des Gemeindegebiets in Bezug auf Natur (Fließtal)-, Landwirtschafts- und Erholungsflächen vermieden und die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Am Jägerhof erleichtert, eine Erweiterung des Gewerbegebiets Am Hasensprung nach Osten könnte verfolgt werden. Die visuelle Beeinträchtigung des Gewerbegebiets und die Einschränkung von Nutzungen durch Schutzabstände würden verringert. Langfristig ist auch die Verlegung der bestehenden 380-kV-Leitung auf eine Trasse nördlich der Autobahn Ziel der Gemeinde." (S.33)</i> Die Darstellung einer "gemeindlichen Planungsalternative" ist aus den Flächennutzungsplänen zu entfernen. Alternativen wurden im Rahmen der technischen Planung geprüft, denn die Abwägung zwischen technischem Optimum und geringstmöglichem Eingriff in die Umwelt ist grundsätzlich ein Iterationsprozess. Allerdings hat die Auswertung und Bearbeitung der eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum 380-kV-Nordring Berlin ergeben, dass von zahlreichen Einwendern eine nicht nachvollziehbare</p>	<p>Berücksichtigung Die Gemeinde hat ihre Planungsvorstellung im Rahmen der Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die gemeindliche Trassenvariante wird nicht mehr Gegenstand der Darstellungen des Entwurfs zum Flächennutzungsplan.</p>
--	--	--

		<p>Alternativenprüfung kritisiert wird. Zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Alternativenprüfung werden daher die Bewertungskriterien sowie der Abwägungsprozess in der Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der Planänderung - wie nachfolgend auszugsweise dargestellt - ergänzt und allgemein verständlich erläutert:</p> <p>In Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung Lubmin - Neuenhagen – Malchow verläuft die Vorzugstrasse der geplanten 380-kV-Leitung Nordring Berlin im Bereich Mühlenbeck (M 72 - M 83) auf der Bestandsleitung. Dabei wird die BAB 10 im Bereich Mühlenbeck zweimal gekreuzt (M 72 - M 73; M 82 - M 83). Als Alternative zu diesem Trassenverlauf werden Trassenvarianten nördlich der BAB 10 betrachtet (s. Abbildung, blaue Trasse). Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass diese Trassenvarianten mit wesentlich größeren Eingriffen in das FFH-Gebiet Tegeler Fließtal verbunden wären.</p> <p>Des Weiteren würden Trassenvarianten nördlich der BAB 10 eine neue Inanspruchnahme von bisher nicht betroffenen Flächen zur Folge haben. In der einfachsten Variante würde eine Überspannung des Gewerbegebietes Süd und der darin befindlichen Kläranlage Schönerlinde erfolgen. Dabei sind die technischen Anlagen der Kläranlage so zu überspannen, dass keine Gefährdung für den Betrieb dieser erfolgt. Dies ist aufgrund der Höhe der Anlagen und der erforderlichen Spannweite technisch sehr schwierig. Andere Varianten hätten neue Betroffenheit in der Gemeinde Wandlitz zur Folge.</p> <p>Aus netzplanerischer Sicht genügt die 380-kV-Leitung Lubmin - Neuenhagen – Malchow den heutigen und auch den zukünftigen Anforderungen. Daher ist ein Umbau dieser Leitung nicht erforderlich. Würde die beschriebene Trassenvariante nördlich der BAB 10 trotz der aufgeführten Nachteile realisiert werden, verbliebe die 380-kV-Leitung Lubmin - Neuenhagen - Malchow südlich der BAB 10. Daraus würden zwei Kreuzungen der 380-kV-Leitungen resultieren. Diese Kreuzungen stellen nicht nur ein erhöhtes Risiko während der Bauphase dar, sondern auch für die gesamte Dauer der Betriebsführung. Einer kreuzungsfreien Trassenführung ist daher immer der Vorzug zu geben, da sich dadurch die Betriebssicherheit erhöht und die Betriebsführung erleichtert.</p> <p>Um das FFH-Gebiet "Tegeier Fließtal" südlich der BAB 10 zu überspannen, werden in der Planung der Vorzugstrasse 75 m hohe Masten vorgesehen mit einer Spannfeldlänge von 460 m. Der Bodenabstand ist in der Spannfeldmitte am geringsten. Dort können Bäume 17 m hoch wachsen, bevor ein zeitlich versetzter Einrieb (Einzelentnahme) erforderlich wird. Bei den Trassenvarianten nördlich der BAB 10 wäre eine Überspannung des FFH-Gebietes aufgrund der Querungslänge nicht möglich. Der Eingriff in Waldbiotope wäre wesentlich höher.</p> <p>Die Maststandorte M 72 und M 73 wurden bereits im Genehmigungsverfahren zur BAB 10 planfestgestellt. Diese Masten werden so gebaut, dass sie als 380-kV-Freileitung genutzt werden können und stellen daher einen technischen Zwangspunkt dar.</p> <p>Eine laut der Begründung des FNP angestrebte Umverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Lubmin - Neuenhagen - Malchow wird aus den zuvor</p>	
--	--	--	--

		<p>dargestellten Gründen langfristig durch die 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Stromtragfähigkeit der 380-kV-Freileitung Lubmin - Neuenhagen - Malchow aus heutiger Sicht auch zukünftigen Anforderungen genügt und ein Umbau dieser daher nicht erforderlich ist.</p> <p>Im Flächennutzungsplan Blatt 1 werden neue Bauflächen (Siedlungs- und Gewerbeflächen) in Leitungsnähe bzw. im Freileitungsschutzstreifen ausgewiesen.</p> <p>Abb. Vorentwurf FNP / Übersichtskarte Leitungsabfrage (2015) Wohnbaufläche Summt</p> <p>Abb. Vorentwurf FNP / Übersichtskarte Leitungsabfrage (2015) Gewerbefläche Jägerhof</p> <p>Unter dem Punkt 9.5.1 (5. 34; Begründung FNP) wird auf die Restriktionen in den Freileitungsschutzstreifen hingewiesen: <i>"Beiderseits der bestehenden und der geplanten 380-kV-Freileitung ist ein Freileitungsbereich mit einer Tiefe von ca. 50 m der Trasse, abhängig von der Höhe der Masten und Leitungen, zu beachten. Innerhalb dieses Bereichs befindet sich ein grundbuchlich zu sichernder Schutzstreifen von 35 m Tiefe beiderseits der Trassenachsen, in dem von Seiten des Leitungsbetreibers der Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt wird. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Kindertagesstätten, Spielplätze und Kleingärten, i.d.R. aber auch Gaststätten, Versammlungsräume, Turnhallen, Sportstätten sowie Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume und Werkstätten. Auch die Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern wird ausgeschlossen.</i> <i>Die genannten Schutzstreifen mit beidseitig 35 m Tiefe sind in der Planzeichnung vermerkt."</i> Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt wird.</p> <p>Für eine Abstimmung stehen wir gern zur Verfügung und bitten darum, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Wohnbaufläche Summt ist im Bereich am Katzensteg dem Bestand entsprechend in die Planzeichnung übernommen. Die nördlich angrenzende Erweiterungsfläche für Wohnbauten liegt außerhalb des Schutzbereichs der Freileitung.</p> <p>Berücksichtigung Die Erweiterung der Gewerbefläche Am Jägerhof wird nicht weiter verfolgt.</p>
07	E.ON edis AG, Regionalzentrum Hennigsdorf 21.11.2016	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.</p> <p>Da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme

		<p>Wir bitten jedoch um Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Für die Erschließung neuentstehender / umgenutzter Bebauung ist, in Abhängigkeit von der zukünftig benötigten elektrischen Leistung, möglicherweise der Ausbau unseres Versorgungsnetzes, erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen eines konkreten Bedarfs festgelegt werden.</p> <p>Eventuell in diesem Zusammenhang notwendige Umverlegungen unserer Anlagen sind rechtzeitig bei uns beantragen. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet jedoch noch keine die Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarungen mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen, durchgeführt werden.</p>	
08	Bahnstrom, DB Netz AG (siehe VERK7.)		
09	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH		
10	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation <i>für Verbundnetz Gas AG</i></p> <p>14.12.2016</p>	<p>Die im Vorentwurf Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land dargestellten Ferngasleitungen (unterirdisch) sind unvollständig. Im nördlichen Plangebiet (südwestlich der Ortslage Schönwalde) befinden sich ebenfalls Anlagen der ONTRAS. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegendem ONTRAS-Bestandsplan. Wir bitten um Ergänzung des Vorentwurf Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land um o. g. Anlagen.</p> <p>Die Stellungnahme der GDMcom mit der Registriernummer 06812/16/FGL,NRT,KSA vom 13.05.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Berücksichtigung Die nachrichtliche Darstellung von Ferngasleitungen wird ergänzt.</p>
11	<p>Bundesnetzagentur</p> <p>11.11.2016</p>	<p>Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Abstimmung mit Richtfunkstrecken im Gemeindegebiet erfolgt in Baugenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren insbesondere bei der Zulassung höherer Bauten.</p>

		<p>Darüber hinaus empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen 	
12	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technik Niederlassung Potsdam		
DENK - Denkmalschutz			
01	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege 18.11.2016</p>	<p>Für die Zusendung der fehlenden Unterlagen möchten wir uns zunächst einmal bedanken. Auf dieser Grundlage können wir nun in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung nehmen:</p> <p>Die o.g. Planung tangiert den Bereich zahlreicher Bodendenkmäler, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind.</p> <p>1. Die Planung tangiert den Bereich zahlreicher Bodendenkmäler. Es ist sicher dem aus alten Planungen übernommenen Stand zu verdanken, dass der Großteil dieser heutzutage in der Gemeinde bekannten Bodendenkmäler auf den Kartendarstellungen zur o.g. Planung bisher fehlt. Die Lage dieser Bodendenkmäler würden wir Ihnen zur Übernahme in die Karten gerne digital zur Verfügung stellen und möchten Sie bitten, diesbezüglich Kontakt mit unserem Archäologischen Informations- und Dokumentationszentrum, Frau Dr. Schwarzländer (Tel. 033702-71630, mail: silke.schwarzlaender@bldam-brandenburg.de) aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigt. Die Darstellung der Bodendenkmale in der Planzeichnung wird ergänzt.</p>

	<p>2. Im Zusammenhang mit den Bodendenkmälern sind folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes in die Planunterlage aufzunehmen: Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x 50 x 50 cm usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Oberhavel zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.</p> <p>3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme der von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmale können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981 (GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Die Hinweise zu Rechtsgrundlagen und zum Vollzug der Bodendenkmalpflege werden in der Begründung berücksichtigt. Eine vollständige Wiedergabe auf der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Das vorgeschlagene Planzeichen BD wird bereits verwendet; Baudenkmale sind wegen der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans nicht Gegenstand der Darstellung.</p>
--	--	---

		<p>Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
02	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Praktische Denkmalpflege		
03	Landkreis Oberhavel (siehe UM3.) Untere Denkmalschutzbehörde		
GE – Gewerbe, Handel, Industrie			
01	Handwerkskammer Potsdam		
02	Industrie- und Handelskammer Potsdam 17.01.2017	<p>Die Industrie- und Handelskammer hat zum vorliegenden Planungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Die Anmerkungen sind schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Wir begrüßen die planerische Vorbereitung zur Erweiterung des Standortes "Am Jägerhof". Bei der Fläche am S-Bahnhof Mühlenbeck-Mönchmühle sprechen wir uns für die bestandorientierte Planungsvariante aus, die dem Gewerbe Vorrang gibt.</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme.
03	Kreishandwerkskammer Oberhavel 14.12.2016	<p>Seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel besteht gegen den o.g. Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan keine Einwände oder Bedenken. Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Gewerbe /Handwerk keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.</p> <p>Hinweis: Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan greift grundsätzlich nicht in bestehende Rechtsverhältnisse ein.
SCHUL - Schulwesen			

01	Landkreis Oberhavel (siehe UM03.)	siehe UM03	
REL – Religionsgemeinschaften			
01	Evangelisches Pfarramt		
02	Katholische Pfarrgemeinde St. Hildegard		
Sonstige TöB			
01	Landkreis Oberhavel (siehe UM3.) Brandschutz		
02	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA 16.12.2016	<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung berührt werden.</p> <p>Der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree ist mit Liegenschaften im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung mit A+E-Maßnahmen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Lehnitz- Borgsdorf, Revier Teufelsfenn; Grenze Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) / Gemeinde Mühlenbecker Land, ausgewiesenes FFH Gebiet Briesetal; - nordwestlich der Gemeinde Mühlenbecker Land, am Bach Briesa, Grenzbe- reich ca. 3 km Länge; - BImA Grenzflurstücke: Gemarkung Wensickendorf, Flur 5, Flurstück 38,39,40 und 43. <p>Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Kenntnisnahme
03	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) 14.12.2016	Keine Äußerung	Kenntnisnahme
04	Landkreis Oberhavel Kataster- und Vermessungs- wesen		

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans Gemeinde Mühlenbecker Land

05	Landkreis Oberhavel		
06	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Oberhavel		
07	Landkreis Oberhavel		
08	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Strahlenschutzvorsorge		
09	Landkreis Oberhavel Tourismus		
10	Landkreis Oberhavel Veterinärwesen		
11	Landkreis Oberhavel Verteidigung		
12	Bundeswehr Wehrbereichsverwaltung Ost		

		<p>Die in Glienicke festgesetzte Waldfläche (ehemaliger Grenzstreifen) steht in unmittelbarem Verbund mit den sich nördlich in Schönfließ anschließenden Waldflächen. Der unmittelbaren Verbund der Waldflächen beider Gemeinden sollte aus waldökologischer Sicht sowie aus Gründen der Nutzung und Bewirtschaftung nach Waldgesetz, erhalten bzw. weiter entwickelt werden. Auch wenn durch natürliche Sukzession auch fremde Gehölze im ehemaligen Grenzstreifen aufgewachsen sind, beabsichtigt die Gemeinde Glienicke am Entwicklungsziel Wald festzuhalten.</p> <p>Durch die Änderung aller o.g. Flurstücke von Flächen für Wald in Flächen für die Landwirtschaft/sonstige Grünflächen wird von der Gemeinde Glienicke eine grundlegende Beeinträchtigung der angrenzenden planerisch festgesetzten Waldflächen in Glienicke befürchtet.</p> <p>Die Gemeinde Glienicke schlägt vor, zumindest für die angrenzenden Flurstücke auf Schönfließener Seite die Darstellung Wald im FNP GML beizubehalten.</p>	<p>ebenso wie der ökologische Verbund von Waldflächen, weiter verfolgt.</p> <p>Südlich der privaten Freiflächen werden kleinere Teilflächen in Abstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Nachbargemeinde Glienicke als Wald dargestellt.</p>
03	Gemeinde Wandlitz		
04	Berlin 25.01.2017	<p>Durch die Planentwürfe werden die Belange der Berliner Flächennutzungsplanung nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bezirksamtes Pankow von Berlin gebe ich Ihnen zur Kenntnis und bitte um Beachtung der Hinweise.</p> <p>Zum vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land haben sich folgende Fachämter des Bezirksamts Pankow geäußert:</p> <p><u>Hinweise aus dem Jugendamt</u></p> <p>In den vorliegenden Unterlagen werden deutliche Wohnungsbaupotentiale aufgezeigt sowie ein Bevölkerungszuwachs bis 2030 um bis zu 17.000 Einwohner. Daraus resultieren zusätzliche Bedarfe an Kitaplätzen.</p> <p>Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land werden die bestehenden Kitastandorte als ausreichend betrachtet, auch bezüglich einer möglichen Erweiterung der Standorte durch An- und Erweiterungsbauten. Insofern geht das Jugendamt Pankow davon aus, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land eine entsprechende Vorsorge betreibt.</p> <p>Es muss darauf hingewiesen werden, dass in den angrenzenden Pankower Bezirksregionen I - Buch, II - Blankenfelde und III - Buchholz keine Möglichkeiten bestehen werden, bei einem Umzug ins Umland / Brandenburg, Kitaplätze zur Verfügung zu stellen. In allen 3 Bezirksregionen sind ebenfalls Wohnungsbaupotentialflächen vorhanden, von deren möglicher Bebauung bis 2030 ausgegangen werden muss.</p> <p><u>Hinweise aus dem Schul- und Sportamt</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Die schulplanerischen Auswirkungen bzw. eine verpflichtende Sicherung der schulischen Versorgung im Bezirk Pankow bzw. im Land Berlin hat der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht behandelt.</p> <p>Der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, die im Land Brandenburg wohnhaft sind, sind gemäß des Schulgesetzes an einer öffentlichen Schule im Land Berlin nicht ohne weiteres möglich (vgl. § 41 111 SchulG). Das gilt auch umgekehrt. Näheres dazu regelt ein sogenanntes Gastschülerabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin (Staatsvertrag).</p> <p>Es ist ein 2-stufiges Verfahren, an dessen Ende immer die nachrangige Berücksichtigung von "Brandenburger Schüler/innen" gegenüber "Berliner Schüler/innen" in eine Berliner (Wunsch-)Schule steht. (Das gilt auch umgekehrt.)</p> <p>Der zusätzliche schulische Bedarf an Schulplätzen, der durch die Erweiterungen von Wohnsiedlungsflächen zukünftig entstehen soll, ist durch die Gemeinde Mühlenbecker Land, dem Landkreis Oberhavel und dem Land Brandenburg sicherzustellen.</p>	
05	<p>Stadt Hohen Neuendorf</p> <p>16.12.2016</p>	<p>Für die Stadt Hohen Neuendorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" / OT Schönfließ aufgrund des Gemarkungstausches mit der Nachbargemeinde Mühlenbecker Land und darauf basierender Planungen von maßgeblichem Interesse. Dieser Tatsache wird auch in der Begründung zum FNP-Vorentwurf (Stand: 13.09.2016) Rechnung getragen, wo es heißt (S. 26):</p> <p><i>"In Planung ist eine Sportplatzanlage im Nordbereich von Schönfließ, die jedoch für die Bedarfe in der Nachbargemeinde Hohen Neuendorf geplant und auch von dort betrieben werden soll."</i></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land vom 06.07.2015 als Satzung beschlossen. Dementsprechend ist er bei der Neuaufstellung des FNP zu beachten. In den Planzeichnungen zum Vorentwurf des FNP sowie des Landschaftsplanes (Stand: 13.09.2016) wurde das Plangebiet allerdings nicht in vollem Umfang bzw. nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 entsprechend berücksichtigt (siehe Anlage).</p> <p>Zwar ist der westliche Teil als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen, was den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 entspricht. Nicht berücksichtigt wurde allerdings die Fläche im Osten des Gebietes, welche als Erschließung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten</p>	<p>Berücksichtigung Die geplante Erschließungsfläche westlich des Summter Weges wird als Grünfläche dargestellt.</p>

		<p>für den geplanten Sportplatz dienen soll. Aus diesem Grund wäre sie zumindest als öffentliche Grünfläche, ggf. auch mit Zweckbestimmung Sportanlage, auszuweisen. Derzeit ist die Fläche für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, was unserem Vorhaben entgegenstehen würde. Die unsererseits vorgeschlagene Flächenausweisung würde im Übrigen auch der Darstellung der FNP-Ergänzung entsprechen, welche parallel zum Planfeststellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 8 durchgeführt wurde.</p> <p>Analog zum FNP wäre die entsprechende Fläche auch im Vorentwurf des Landschaftsplans auf Karte 7 "Erfordernisse und Maßnahmen" als Sportplatz und nicht als standortangepasste Landwirtschaft auszuweisen.</p>	
06	Stadt Oranienburg		